

Arbeitshilfe: Fusion von Vereinen

Autorin: Elsbeth Fischer-Roth, Fachstelle vitamin B

Fusionen von Vereinen unterstehen dem Fusionsgesetz (FusG). Es gibt zwei Möglichkeiten der Fusion: Bei einer **Kombinations-Fusion** werden zwei oder mehrere Vereine in einen neu zu gründenden Verein zusammengeführt. Die andere Variante ist die **Absorptions-Fusion**, bei der ein Verein einen oder mehrere andere Vereine übernimmt. Das Vorgehen ist bei beiden Varianten gleich.

Vorbereitung

Die involvierten Vereine bzw. die Vorstände müssen eine entsprechende Absichtserklärung beschliessen. Wichtig ist dabei, die Vereinsmitglieder gut zu informieren und im Prozess zu beteiligen. Sinnvollerweise ist ein Grundsatzentscheid zur Fusion durch die Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine zu treffen, zum Beispiel mit einem Auftrag an die Vorstände oder mit der Bildung einer Arbeitsgruppe, in der Mitglieder der Vereine Einsitz nehmen können.

Fusionsvertrag

Durch die Vorstände (bzw. durch die Arbeitsgruppe) ist ein Fusionsvertrag zu erarbeiten, im Fusionsgesetz ist unter Art. 13 geregelt, was dieser Vertrag zu beinhalten hat, speziell:

- den Namen und den Sitz des neuen Vereins und der beteiligten Vereine.
- Angaben über Funktion der Mitglieder der übertragenden Vereine im neuen Verein (z.B. Ehrenmitglieder, spezielle Mitgliederkategorien ...)
- den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Vereine durch den neuen Verein vorgenommen werden
- jeden besonderen Vorteil, der Mitgliedern eines Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder geschäftsführenden Mitgliedern gewährt wird (z.B. Vorstandssitz im neuen Verein o.ä.)
- das Umtauschverhältnis für Anteile und gegebenenfalls die Höhe der Ausgleichszahlung (falls so etwas vorgesehen ist).
- evtl. spezielle Punkte z.B. Verpflichtungen, die auf den neuen Verein übergehen
- gegebenenfalls Entwurf der Statuten des neuen Vereins bzw. Statutenänderungen des übernehmenden Vereins

Ein Fusionsvertrag muss in schriftlicher Form vorliegen. Er muss durch die Vorstände der beteiligten Vereine genehmigt werden (Genehmigungsbeschluss ist zu protokollieren; Art. 12 Abs. 1 FusG). Der Fusionsvertrag wird durch die zuständigen Vertretenden der Vereine unterzeichnet (Kollektiv- oder Einzelunterschrift je nach geltenden Statuten). Der eigentliche Fusionsbeschluss erfolgt dann durch die Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine.



Fusionsbericht

Für die Fusion von Vereinen ist ein Fusionsbericht gemäss Art. 14 FusG nicht vorgeschrieben, macht aber je nach Stand der Informationen an die Mitglieder Sinn. Im Fusionsbericht werden Zweck und Folgen der Fusion beschrieben, Besonderheiten, gegebenenfalls veränderte Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sowie allfällige Auswirkungen auf angestellte Personen. Bei der Kombinationsfusion ist dem Fusionsbericht der Entwurf der Statuten des neuen Vereins beizufügen.

Je nach zeitlicher Planung soll eine Zwischenbilanz der beteiligten Vereine vorliegen, damit allfällige Verpflichtungen sichtbar sind. Sonst ist die Bilanz des letzten Abschlusses Teil des Vertrages (Die Bilanz darf nicht älter als 6 Monate sein, sonst ist eine Zwischenbilanz zu erstellen (Art. 11 FusG)).

Bei Fusionen von Vereinen ist eine Prüfung von Fusionsvertrag, Fusionsbericht und Bilanz gemäss Art. 15 FusG durch eine anerkannte Revisionsstelle nicht erforderlich.

Erarbeiten bzw. Anpassen von Reglementen, Budget usw.

Je nach Situation müssen Reglemente, Stellenbeschreibungen, Organigramme usw. angepasst werden. Sinnvollerweise ist auch ein Budget für den neuen, bzw. übernehmenden Verein zu erarbeiten.

Vernehmlassung

Der Fusionsvertrag inkl. der dazu gehörenden Unterlagen (wie neue Statuten, Reglemente usw.) muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Abstimmung zur Kenntnis gebracht werden (diese Frist kann verkürzt werden, wenn alle Mitglieder zustimmen).

Mitarbeitende aller involvierten Vereine sind vor Genehmigung des Fusionsvertrages zu konsultieren, es gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 333a OR (Übernahme Arbeitsverträge).

Abstimmung

Für die Genehmigung des Fusionsvertrages müssen alle beteiligten Vereine je eine (ordentliche oder ausserordentliche) Mitgliederversammlung durchführen. Für die Zustimmung zur Fusion ist bei allen beteiligten Vereinen eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder notwendig (falls die Statuten der beteiligten Vereine nicht ein noch höheres Quorum verlangen). Für die Vereine, die übernommen werden oder durch eine Kombinationsfusion in einem neuen Verein übergehen, muss kein Auflösungsbeschluss gefasst werden.



Nach den zustimmenden Beschlüssen aller beteiligten Vereine ist eine erste Mitgliederversammlung des neuen Vereins durchzuführen mit folgenden Traktanden:

- Genehmigung der neuen/revidierten Statuten und Reglemente
- Wahl der Vorstandsmitglieder gemäss neuen Statuten
- weitere Beschlüsse gemäss den neu geltenden Statuten

Inkrafttreten

Der Fusionsbeschluss ist rechtswirksam, nachdem alle beteiligten Vereine der Fusion zugestimmt haben. Zeitlich massgebend ist die letzte Beschlussfassung. Eine rückwirkende Fusion ist nicht möglich, d.h. der Zeitpunkt des Zusammenschlusses muss nach den Abstimmungen liegen. Falls einer der beteiligten Vereine im Handelsregister eingetragen sind, wird die Fusion erst mit dem Eintrag ins Handelsregister gültig. Weicht der Zeitpunkt des Zusammenschlusses vom Tag der Eintragung der Fusion ins Handelsregister ab, so ist die zeitliche Abweichung nur intern verbindlich. Gegenüber Dritten wird die Fusion mit der Eintragung ins Handelsregister wirksam.

Austritt Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder können innerhalb von zwei Monaten nach dem Fusionsbeschluss frei und ohne Begründung aus dem Verein austreten. Der Austritt gilt rückwirkend auf das Datum des Fusionsbeschlusses (Art. 19 FusG). Die Mitglieder sind entsprechend zu informieren.

.